

**Internationale Münchner Filmwochen GmbH (IMF)  
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15302**

**Beschluss des Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft vom 10.12.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Umsetzung der EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Beschluss der Gesellschafterversammlung der IMF vom 14.11.2024.
<b>Inhalt</b>	Um die aufwändige Berichtspflicht für die IMF zu vermeiden, soll eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgen.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvor- schlag</b>	<p>1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Internationale Münchner Filmwochen GmbH, wie von der Gesellschafterversammlung beschlossen, wird zugestimmt.</p> <p>Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“</p> <p>2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Nachhaltigkeitsbericht, Gemeindeordnung, HGB
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Internationale Münchner Filmwochen GmbH (IMF)  
Änderung des Gesellschaftsvertrags**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15302**

**Beschluss des Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft vom 10.12.2024 (VB)**

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass**

Hauptgesellschafter der Internationale Münchner Filmwoche GmbH (IMF) sind zu je 40 % der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München. Weitere Gesellschafter sind zu je 10 % der Bayerische Rundfunk und die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) e.V.

Die EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt Kapitalgesellschaften vor große Herausforderungen. Die Berichterstattung, die spätestens ab dem 01.01.2026 für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend im Rahmen der Lageberichterstattung zu erfolgen hat, ist komplex und umfassend gestaltet.

Unternehmen müssen sowohl die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft als auch die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen selbst offenlegen. Die Berichterstattung muss nach einheitlichen europäischen Standards erfolgen, die spezifische Anforderungen an die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten stellen. Die Nachhaltigkeitsinformationen müssen im Lagebericht veröffentlicht werden, der vom Wirtschaftsprüfer überprüft wird.

Diese Anforderungen zielen darauf ab, die Transparenz und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern und Unternehmen dazu zu bewegen, Nachhaltigkeitsaspekte stärker in ihre Geschäftsstrategien zu integrieren.

Diese Berichtspflicht ist zwar auf große Kapitalgesellschaften beschränkt, kommunale Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben jedoch unabhängig von ihrer Größe nach den aktuell geltenden Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung den Jahresabschluss und auch den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Eine entsprechende Pflicht ist im

Gesellschaftsvertrag verankert. Dies hätte zur Folge, dass nach aktuellem Stand auch die IMF künftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet wäre, was einen erheblichen Mehraufwand bei der Gesellschaft und deren Prüfung verursacht.

Der Freistaat Bayern hat hierauf mit einer Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung reagiert, die klarstellt, dass kleine und mittelgroße Beteiligungsunternehmen des Freistaats nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Ob ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen ist, richtet sich allein nach dem Gesellschaftsvertrag.

Diese Änderung gilt allerdings nicht für die Beteiligungen der LHM, für die die Bayerische Gemeindeordnung (GO) anzuwenden ist. Der Freistaat plant aktuell eine entsprechende Änderung der GO. Nach aktuellem Stand soll das Gesetzgebungsverfahren dazu im Landtag im November/Dezember 2024 abgeschlossen werden.

## **2. Bewertung**

Nach der Gesetzesänderung können die Gesellschafter selbst entscheiden, ob die Gesellschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden soll.

Die Geschäftsführung und die Vertreter der Hauptgesellschafter sprechen sich aus folgenden Gründen gegen eine Verpflichtung der IMF zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aus:

- **Kosten und Aufwand:** Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung nach CSRD-Standards erfordert Ressourcen für Datensammlung, Analyse und Reporting. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand in der Gesellschaft führen, da zusätzliche interne Personalressourcen sowie ggf. externe Beratung benötigt werden. Zudem erhöht sich der Aufwand der Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung.
- **Intention des Gesetzgebers:** Die Einbeziehung kleiner und mittlerer kommunaler Gesellschaften kann als unbeabsichtigte Folge der landesrechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung gewertet werden. Der Europäische Gesetzgeber hatte aufgrund der Komplexität der Vorgaben die CSRD nur für große Kapitalgesellschaften nach HGB, Unternehmen mit Börsennotierung sowie für bestimmte Versicherungs- und Finanzunternehmen zur Anwendung vorgesehen, nicht aber für kleine oder mittelgroße Gesellschaften. Auch die Bundesregierung verfolgt nicht das Ziel, kommunale Gesellschaften zu verpflichten, sondern verweist auf die Entscheidungszuständigkeit auf Landesebene.
- **Bestehende Nachhaltigkeitsberichte:** Die bereits bestehende Berichterstattung ist angesichts der Größe der Gesellschaft angemessen und erfüllt die Bedürfnisse aller Stakeholder.

Die bestehenden Prüfpflichten sollen im Übrigen unverändert bleiben.

## **3. Weiteres Vorgehen**

Um die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für die IMF auszuschließen, ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich. Die Prüfpflicht ist in § 16 Jahresabschluß wie folgt geregelt:

- (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen.  
Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung der IMF hat nach einer entsprechenden Empfehlung des Aufsichtsrats in ihrer Sitzung am 14.11.2024 eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags wie folgt beschlossen:

„Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien der Landeshauptstadt München wird § 16 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

Bei Zustimmung des Stadtrats kann im Anschluss zeitnah eine Beurkundung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechende Änderung der GO parallel beschlossen wird.

#### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

#### **5. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Das Direktorium hat Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, der Verwaltungsbeirat für das Teilnehmendenmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger haben jeweils einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Internationale Münchner Filmwochen GmbH, wie von der Gesellschafterversammlung beschlossen, wird zugestimmt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.“

2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. StR

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

### **V. Wv. Referat für Arbeit und Wirtschaft RAW-FB5-SG1**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die IMF GmbH  
An das Direktorium – I-ZV-SG1  
z. K.  
Am